



Verwaltungsvereinbarung über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten

Gestützt auf § 17 Polizei-Organisationsgesetz vom 30. November 2006 (PolOrgG; BGS 512.2), § 25 Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1) und § 1 Verordnung zum Übertretungsstrafgesetz vom 3. September 2013 (VÜStG; BGS 312.11) sowie in Anwendung der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) vereinbaren die Stadt Zug und die Zuger Polizei was folgt:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung regeln die Stadt Zug und die Zuger Polizei den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss Anhang des PolOrgG "Aufgabenteilung Kantone-Gemeinden" (§ 17 Abs. 1 PolOrgG), für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Vollzug des Übertretungsstrafgesetzes, soweit Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen in allgemeinverbindlichen Reglementen der Stadt Zug mit Ordnungsbussen geahndet werden, sowie für die Durchführung polizeilicher Massnahmen (§ 17 Abs. 2 lit. a PolOrgG).

2. Pflichten der Stadt Zug

- 2.1 Die Stadt Zug bezieht ab Kalenderjahr 2017 jährlich mindestens 1700 Einsatzstunden (Kostendach CHF 170'000.-- pro Jahr).
Übersteigt der Bedarf der Stadt Zug die vereinbarten Mindest-Einsatz-Stunden, so werden diese Mehrstunden in die Einsatzplanung einbezogen, jedoch nur soweit dies polizeibetrieblich machbar ist.
- 2.2 Die Stadt Zug, vertreten durch das Polizeiamt der Stadt Zug, spricht den detaillierten Einsatz der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (insbesondere die gewünschten taktischen Schwerpunkte) mit der Führung der Polizeidienststelle Zug ab. Das Polizeiamt der Stadt Zug reicht der Führung Assistenzdienste schriftlich zwei Monate vor dem Einsatzmonat die gewünschten polizeilichen Leistungen, Einsatzdaten und -zeiten ein.
- 2.3 Die Stadt Zug verpflichtet sich, der Zuger Polizei die Leistungen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten entsprechend der vereinbarten Einsatzstunden zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach der Verordnung über Kostenersatz über polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26).

- 2.4 Die Kosten der jährlich vereinbarten Mindest-Einsatz-Stunden und allfällig geleisteter Mehrstunden entrichtet die Stadt Zug der Zuger Polizei wie folgt:
- per 30. Juni des Leistungsjahrs 50 % der Mindest-Einsatz-Stunden
 - per 31. Dezember des Leistungsjahrs 50 % der Mindest-Einsatz-Stunden und allfällig geleistete Mehrstunden.
- 2.5 Können die Leistungen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten aus persönlichen Gründen wie beispielsweise infolge Krankheit, Unfall oder anderer Hinderungsgründe nicht erbracht werden, hat die Stadt Zug die nicht erfüllten Einsatzstunden nicht zu bezahlen. Umgekehrt besteht für die Zuger Polizei keine Leistungspflicht, die nicht geleisteten Einsatzstunden nachzuholen. Soweit es jedoch betrieblich möglich ist, stellt die Zuger Polizei für die entgangenen Einsatzstunden Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zur Verfügung. Selbstverständlich sind die nachgeholten Leistungen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten von der Stadt Zug ordnungsgemäss zu bezahlen.
- 2.6 Reklamationen bezüglich städtischen Rechtserlassen oder deren Anwendung werden von den Organen der Stadt Zug behandelt.

3. Pflichten der Zuger Polizei

- 3.1 Die Polizei rüstet die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gemäss der Verordnung über die Ausrüstung der Polizei vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.14) aus.
- 3.2 Die Zuger Polizei verpflichtet sich, die pauschal bezogenen Einsatzstunden für Sicherheitsassistentinnen und -assistenten für die Stadt Zug einzusetzen. Ansprechpartner für das Polizeiamt der Stadt Zug ist die Führung der Polizeidienststelle Zug. Diese nimmt dazu - nach Rücksprache mit dem Polizeiamt - eine eigene Lagebeurteilung vor.
- 3.3 Mit dem Einsatz der mindestens 1'700 Einsatzstunden wird für die Stadt Zug ein Mehrwert gegenüber dem polizeilichen Leistungsstandard geschaffen, insbesondere bei Aufgaben wie: Kontrolle der Parkordnung, Kontrolle des öffentlichen Grundes, Kontrollen und Mithilfe bei Anlässen, Kontrollen im Bereich des Gastgewerbegesetzes sowie Alkoholausschank und -verkauf, Kontrollen und Mithilfe in der Umsetzung gemeindlicher Vorschriften wie Lärmreglement, Abfall/Littering, Hundereglement, Taxireglement, Schutz der öffentlichen Anlagen und weitere.
- Die Kontrolle der Parkordnung ist in erster Linie mit der Standardleistung der Zuger Polizei sicherzustellen. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten können für die Kontrolle der Parkordnung eingesetzt werden, wenn sich dies als Ergänzung zu ihren anderen Aufgaben als sinnvoll erweist und diese nicht beeinträchtigt.

- 3.4 Können die Leistungen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gemäss Ziff. 2.5 nicht erbracht werden, informiert die Führung Assistenzdienste unverzüglich das Polizeiamt der Stadt Zug. Dieses informiert die Führung der Polizeidienststelle Zug in geeigneter Weise.
- 3.5 **Controlling**
Mit der Jahresstatistik weist die Führung der Polizeidienststelle Zug die von den Sicherheitsassistentinnen und -assistenten geleisteten Einsätze und den dafür für die Stadt Zug geschaffenen polizeilichen Mehrwert aus.
- 3.6 Gemäss § 18 PolOrgG fallen die von den Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in der Stadt Zug erhobenen Ordnungsbussen in die Stadtkasse. Die Zuger Polizei zahlt diese Ordnungsbussen der Stadt Zug halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember aus.
- 3.7 Reklamationen betreffend Verhalten der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten werden von der Zuger Polizei bearbeitet.

4. Besondere Bestimmungen

Die Stadt Zug ist damit einverstanden, dass die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten aus Sicherheit und polizeitaktischen Gründen als Doppelpatrouillen eingesetzt werden. Ausnahmen sind in Absprache möglich.

Die Zuger Polizei stellt für die eingesetzte Doppelpatrouille bestehend aus zwei Sicherheitsassistentinnen und /oder -assistenten die Stundenpauschale pro Sicherheitsassistentin und -assistenten gemäss Verordnung über Kostenersatz über polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) in Rechnung. Eine von der Doppelpatrouille getätigte Einsatzstunde entspricht zwei Einsatzstunden.

5. Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2017 und ersetzt diejenige vom 19. November 2013.

Die Vereinbarung kann ab 1. Januar 2017 per Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt, dass der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug die finanziellen Mittel für den Einsatz der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bewilligt.

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) bewilligt jährlich wiederkehrende Kredite in der Regel befristet für die Dauer von vier Jahren.

